



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juni 2022

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Verwaltungskostenpauschale nach der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ab dem Kalenderjahr 2021	527
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien in 03226 Vetschau/Spreewald	527
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten in 15837 Baruth/Mark	528
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	530
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming Brandenburg	532
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	533
Gesamtvollstreckungssachen	533
Bekanntmachungen der Verwalter	534

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	534

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungskostenpauschale
nach der Pflegeversicherung-
Mehrbelastungsausgleichsverordnung
ab dem Kalenderjahr 2021**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 3. Mai 2022

Kalenderjahr 2022	Basis 2021 in Euro	Erhöhung ab 1. April 2022 um 1,8 % in Euro	Insgesamt 2022 in Euro
Verwaltungs- kosten- pauschale pro Fall	78,96	80,38	80,03

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 22. Dezember 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 2) wird hiermit bekannt gemacht:

Die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 Absatz 3 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung wird

1. ab dem 1. Januar 2021 auf einen Betrag in Höhe von 78,69 Euro und
2. ab dem 1. Januar 2022 auf einen Betrag in Höhe von 80,03 Euro

festgesetzt.

Begründung

Das Land Brandenburg ist nach § 8 Absatz 4 Satz 7 des Landespflegegesetzes verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen zu erstatten, die ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Hierfür nimmt das zuständige Landesamt für Soziales und Versorgung jährlich eine Abrechnung der dem jeweiligen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt entstandenen Ausgaben und der erzielten Einnahmen vor. Sofern sich ein Differenzbetrag ergibt, wird dieser erstattet.

Zur Berechnung der Ausgaben wird mit der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung eine Verwaltungskostenpauschale pro Fall festgesetzt. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ist diese entsprechend dem jeweiligen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Kommunen im Land Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzupassen:

Kalenderjahr 2021	Basis 2020 in Euro	Erhöhung ab 1. April 2021 um 1,4 % in Euro	Insgesamt 2021 in Euro
Verwaltungs- kosten- pauschale pro Fall	77,87	78,96	78,69

**Genehmigung für die störfallrelevante Änderung
einer immissionsschutzrechtlich nicht
genehmigungsbedürftigen Anlage zum Mischen,
Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien
in 03226 Vetschau/Spreewald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2022

Der Firma Walter Schmidt Chemie GmbH, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin wurde die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien auf dem Grundstück Borsigring 15, 03226 Vetschau/Spreewald in der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 661 (vormals 649) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind im Wesentlichen ein Produktionsgebäude (H 14), zwei Lagergebäude (H 15 mit den Lagerhallen 1 - 3, H 16 mit den Lagerhallen 4 - 6), eine CO₂-Löschzentrale (H 17) und ein Freilager für flüssige Einsatzstoffe (LB10/LB11).

Aufgrund der Erhöhung der Lagerkapazität entzündbarer Flüssigkeiten fällt die Anlage als entstehender Betriebsbereich der „unteren Klasse“ erstmals unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Walter Schmidt Chemie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Kurfürstendamm 119 in 10711 Berlin wird die Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien in 03226 Vetschau/Spreewald, Borsigring 15, auf dem Grundstück in der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 661 (vormals 649) in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt nach § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die unter II. näher beschriebenen Betriebseinrichtungen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach § 23b BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 2. Juni 2022 bis einschließlich 15. Juni 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01321** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Zimmer 302, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder der E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald
unter der Telefonnummer 035433 777-72
oder der E-Mail: Anke.Lehmann@vetschau.com.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2022

Die Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpühlheide 4, 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten wesentlich zu ändern. Gleichzeitig wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Änderung der Energieerzeugungsanlage durch eine Kapazitätssteigerung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 131,9 MW auf zukünftig 156,9 MW Leistung.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb eines Lagersilos für Holzstäube,

- die Errichtung und den Betrieb von Förderanlagen und Einrichtungen zur Einblasung von Holzstaub in die Feuerung der bestehenden Energieanlage 3 sowie
- eine Steigerung der installierten FWL der Energieanlage 3 von 42 auf 67 MW.

Die Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten ist von der Änderung nicht betroffen.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten ist der Nummer 6.3.1 mit G in Spalte c des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Diese Anlage ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aufgeführt. Dazu gehört die Energieerzeugungsanlage als Nebenanlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren (Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 3 t nicht gefährlichem Abfall. Diese wird der Nummer 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Bei der Energieerzeugungsanlage handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.2.1 X der Anlage 1 UVP. Mit der Erhöhung der installierten FWL der Energieanlage 3 auf insgesamt 67 MW überschreitet das Vorhaben die Leistungsgrenze von 50 MW nach Anlage 1 des UVP; somit besteht für das Vorhaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 8. Juni 2022 bis einschließlich 7. Juli 2022**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die genannten Unterlagen auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere ein schalltechnisches Gutachten, sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juni 2022 bis einschließlich 8. August 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05021** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **20. September 2022 um 10 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,
untere Wasserbehörde
Vom 31. Mai 2022

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Tanklagermenge in Tanklager 4 von 1.206 t auf 1.326 t.

Weiterhin erfolgt eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung und Flexibilisierung der Abfallverbrennung sowie die Stilllegung technologisch nicht mehr benötigter Anlagenteile.

Die Kapazität der Rückstandsverbrennungsanlage von 30 Tonnen pro Stunde maximale Dampfleistung bleibt unverändert.

Darüber hinaus wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die RVA ist der Nummer 8.1.1.1 mit einem G in Spalte c und einem E in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die RVA ist der Nummer 8.1.1.1 mit einem X in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens ist nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt weiterhin gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-

Lausitz beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2023 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. Juni 2022 bis einschließlich 7. Juli 2022**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide sowie
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Zimmer 2.37, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03541 870-3464 oder per E-Mail unter cornelia-bewersdorff@osl-online.de und
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-503 und 035752 85-206 oder per E-Mail unter a.knorr@schwarzheide.de beziehungsweise m.schreier@schwarzheide.de

notwendig.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie eine Luftschadstoffemissionsprognose.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juni 2022 bis einschließlich 8. August 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05421** schriftlich oder elektronisch erhoben werden

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,

- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Postfach 13 30, 01984 Schwarzheide sowie
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Postfach 10 00 64 in 01956 Senftenberg und
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. September 2022 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwenderportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 7. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 5. Mai 2022

Hiermit lade ich zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 23. Juni 2022, um 16.00 Uhr
in das Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18. November 2021

TOP 3 Wahl einer Vorsitzenden beziehungsweise eines Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Mündlicher Bericht der Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

TOP 5 Einwohnerfragestunde

TOP 6 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18. November 2021

TOP 2: Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden (Telefon: 03328 33540, E-Mail: info@havelland-flaeming.de). Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Weitere Informationen unter: www.havelland-flaeming.de.

Mike Schubert
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. August 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Falkenberg (FW) Blatt 246** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Falkenberg 12, Größe: 795 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 185.000,00 EUR

Postanschrift: Falkenberg 12, 15518 Briesen OT Falkenberg
Objektbeschreibung/Lage: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebenglass

Geschäfts-Nr.: 3 K 12/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 17. August 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006, des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1344** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche, Mirabellenweg, Größe: 502 m²

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 130/2, Erholungsfläche, Mirabellenweg, Größe: 796 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage: unbebaut mit Baulandqualität
Postanschrift: Mirabellenweg, 15306 Seelow

Verkehrswert: 26.500,00 EUR

lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage: unbebaut, Arrondierungsfläche
Postanschrift: ohne

Verkehrswert: 14.500,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 44.500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 52/20

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

Raiffeisen - Bäuerliche Handelsgenossenschaft Vetschau eG

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Karl-Heinz Buchan und Frau Waltraud Boschan, Güterzufuhrstraße 1, 03226 Vetschau

wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

Dienstag, 5. Juli 2022, 13:30 Uhr,

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 21.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Zur Verteilung sind ca. 66.000,27 EUR verfügbar. Zu berücksichtigen sind 217.923,73 EUR und 106.305,37 EUR an bevorrechtigten Forderungen und 879.433,00 EUR an nicht bevorrechtigten Forderungen. Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung können von den Verfahrensbeteiligten auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Amtsgericht Cottbus, den 13.04.2022, 64 N 566/98

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Raiffeisen-Bäuerliche Handelsgenossenschaft Vetschau eG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Karl-

Heinz Buchan und Frau Waltraud Boschan, Güterzufuhrstraße 1, 03226 Vetschau, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 566/98, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt EUR 158.039,29. Hier-von sind zunächst die Verfahrenskosten zu begleichen. Sodann entfällt noch eine Quote auf die Vorrechtsgläubiger gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 GesO. Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf EUR 217.923,73 und EUR 106.305,37; die nicht bevorrechtigten Forderungen auf EUR 879.433,00.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Missionen Identes International e. V.“, Seilerplatz 2, 15517 Fürstenwalde/Spree, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Eberhard Klein
Richard-Soland-Ring 18
15517 Fürstenwalde/Spree

Der Reitverein „Rathenow e. V.“, Bahnhofstraße 27, 14712 Rathenow, ist mit Beschluss vom 2. November 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Malte Voth
Bahnhofstraße 27
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.